

BEHANDLUNGSVERTRAG

zwischen

Praxis für Osteopathie (Harald Fischer)

Harald Fischer M.Sc. DPO
Heilpraktiker
Hagenauer Str. 30
42107 Wuppertal
0202 254 16 16

Und

Patienten

Vorname:

Name:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Ort:

Telefonnummer:

Geburtsdatum:

Email- Adresse:

Gesetzlich versichert¹ •

Privat versichert² •

Privat zusatzversichert² •

Beihilfeberechtigt² •

¹ Berechnung der Leistung nach GVO.

² Berechnung nach Gebüh

1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist eine heilpraktiker-typische heilkundliche Behandlung des Patienten. Der primäre Behandlungsansatz ist die Osteopathie

2. Behandlungshinweis

Der Patient wird darauf hingewiesen, dass die Behandlung des Heilpraktikers eine ärztliche Therapie nicht immer ersetzt. Sofern ärztlicher Rat oder eine ärztliche Behandlung erforderlich erscheinen, wird der Heilpraktiker dies dem Patienten entsprechend mitteilen. Dies gilt vor allem, wenn dem Heilpraktiker aufgrund eines gesetzlichen Tätigkeitsverbots eine Behandlung nicht möglich ist.

3. Schweigepflicht

Der Heilpraktiker verpflichtet sich, über alles Wissen, das er in seiner Berufsausübung über den Patienten erhält, Stillschweigen zu bewahren.

Ausnahmen hiervon ergeben sich lediglich aufgrund bestimmter gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften.

4. Sorgfalts- und Aufklärungspflicht gegenüber dem Patienten

Der Heilpraktiker betreut den Patienten mit der größtmöglichen Sorgfalt. Er wendet jene Heilmethoden an, die nach seiner Überzeugung und seinem Ausbildungsstand auf dem einfachsten, schnellsten und kostengünstigsten Weg zur Linderung und ggf. zur Heilung der Beschwerden führen können.

Der Heilpraktiker erläutert dem Patienten in verständlicher Weise zu Beginn der Behandlung und, soweit erforderlich, in deren Verlauf sämtliche für die Behandlung wesentlichen Umstände, insbesondere die Diagnose und die Therapie, sowie die voraussichtliche gesundheitliche Entwicklung. Dies umfasst insbesondere auch die Besprechung folgender Aspekte: Den Gesundheitszustand, die Art der Erkrankung, die Behandlungsmethode und deren voraussichtliche Dauer, die zur Verfügung stehenden Behandlungsalternativen, Belastungen, Risiken und Erfolgchancen der Therapie.

5. Honorarvereinbarung/ Behandlungskosten

Die Abrechnung erfolgt immer nach Leistung (Anamnese, Tests, behandelte Strukturen sowie Berichterstellung) und nie nach aufgewendeter Zeit (die oft zwischen 30 und 60 Minuten liegt).

Für Selbstzahler wird die erbrachte Leistung nach dem Gebührenverzeichnis für Osteopathie (GVO) abgerechnet.

Für privat krankenversicherte oder zusatzversicherte Patienten wird nach dem Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH) abgerechnet.

Die jeweiligen Gebührenordnungen sind auf der Praxis Homepage und in den Praxisräumen einsehbar.

Im Anschluss an die Behandlung ist immer der volle Rechnungsbetrag per EC-Karte fällig.

6. Laborkosten / Kosten für Medikamente

Die Kosten für Laboruntersuchungen von Fremdlaboren gehen zu Lasten und auf Rechnung des Patienten. Alle Medikamente gehören zu den Eigenleistungen des Patienten. Der Heilpraktiker darf keine verschreibungspflichtigen Medikamente verordnen.

7. Erstattung der Behandlungskosten durch die Krankenkassen

Die gesetzlichen Krankenkassen und Ersatzkassen erstatten die Behandlungskosten für Heilpraktiker (und Osteopathie?) in der Regel nicht.

Die Erstattungen der Privatkassen bzw. der privaten Zusatzversicherungen oder ggf. der staatlichen Beihilfe sind in der Regel auf die Sätze des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker beschränkt und erfolgen meist nicht für alle Heilkundeverfahren. Auch wird die volle Rechnungshöhe in der Regel nicht erstattet. Es obliegt dem Patienten sich bei seiner Krankenversicherung und ggf. Beihilfe zu erkundigen.

Nicht alle inzwischen möglichen und etablierten, vom Heilpraktiker angebotenen Verfahren, sind im Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH) und in der Erstattungstabelle aufgeführt. In diesen Fällen rechnet der Heilpraktiker analog ab, d.h., dass dann eine oder mehrere Leistungen auf der Rechnung benannt werden, die der erbrachten Leistung am ähnlichsten sind. Die Erstattung analog abgerechneter Leistungen wird von den Kostenträgern unterschiedlich gehandhabt. Erstattungssicherheit besteht dabei nicht.

Die Ergebnisse sämtlicher Erstattungsverfahren haben keinen Einfluss auf das vereinbarte Heilpraktikerhonorar. Der Honoraranspruch des Heilpraktikers gegenüber dem Patienten besteht unabhängig von jeglicher Krankenversicherungsleistung und/oder Beihilfeleistung in voller Höhe gegenüber dem Patienten.

Mit dem Unterschreiben dieses Vertrages bestätigt der Patient, dass er ausreichend über die Abrechnungsmodalitäten des Heilpraktikers und eine mögliche Selbstbeteiligung aufgeklärt wurde.

8. Entschädigung bei Nicht- bzw. kurzfristiger Terminabsage

Unsere Praxis wird als Terminpraxis geführt. Die vereinbarte Zeit ist ausschließlich für den Patienten reserviert.

Versäumt der Patient einen fest vereinbarten Behandlungstermin, schuldet er dem Heilpraktiker gemäß § 615 BGB ein Ausfallhonorar in Höhe des Betrages, der dem für den Termin reservierten Zeitfenster entspricht. Dies gilt nicht, wenn der Patient mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin absagt oder bei nachweislich schuldlos unterbliebener Absage.

9. Datenschutz

Die beiliegende Einverständniserklärung zur Erhebung/Verarbeitung/Übermittlung der Patientendaten ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Datum Unterschrift des Patienten